

## Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg

verabschiedet durch den Kreistag am 10. April 2000 mit Wirkung vom 01. Januar 2000. Gleichzeitig treten die am 13. Mai 1980 durch den Kreistag beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

### A

1. Durch den Landkreis Lüneburg sollen geehrt werden:
  - 1.1 Kreistagsabgeordnete bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn sie in drei Kommunalwahlperioden, mindestens aber 12 Jahre, dem Kreistag angehört haben.
  - 1.2 Personen, die sich ehrenamtlich oder in anderer Weise um den Landkreis Lüneburg und seine Bevölkerung besonders verdient gemacht haben.
2. Über die Ehrung, die in der Regel einmal jährlich vergeben wird, entscheidet der Kreisausschuss, bei Ziffer 1.2 auf Empfehlung einer Kommission, der der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages angehören. Zu Ziffer 1.2 sollen nicht mehr als zwei Personen jährlich geehrt werden. Im Jahr der Ehrung von Kreistagsabgeordneten entfällt eine Ehrung zu Ziffer 1.2.
3. Die Ehrung erfolgt durch Eintragung in das Ehrenbuch des Landkreises Lüneburg, Aushändigung einer Urkunde und Überreichung einer goldenen Ehrennadel, die das Kreiswappen trägt.
4. Die Ehrung erfolgt durch den Landrat im Rahmen einer Feierstunde im Schlosssaal des Bleckeder Schlosses. Zu der Feierstunde werden regelmäßig eingeladen:
  - a) Gäste nach den Wünschen der zu Ehrenden
  - b) Ehrenlandrat
  - c) alle in das Ehrenbuch bereits eingetragenen Personen
  - d) die Kreistagsabgeordneten
  - e) die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lüneburg, der Stadt Bleckede, der Gemeinde Adendorf, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinden sowie im Falle der Zweigleisigkeit die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dieser Kommunen.
  - f) Dezernenten der Kreisverwaltung
  - g) Presse

## B

1. Im Falle des Todes werden besonders geehrt:
  - der Landrat und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen
  - der Ehrenlandrat
  - der/die Kreistagsvorsitzende
  - die Fraktionsvorsitzenden

Die Ehrung erfolgt durch den Landrat im Rahmen einer Feierstunde des Kreistages. Zudem erfolgt ein angemessener Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung sowie ein Kranz oder eine Kranzspende.

2. Aktive Kreistagsabgeordnete und ehemalige Funktionsträger (Buchst. B, Ziffer 1) werden im Falle des Todes durch einen Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung sowie einen Kranz oder eine Kranzspende geehrt.
3. Ehemalige Kreistagsabgeordnete werden im Falle des Todes durch einen Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung geehrt.

Lüneburg, den 10. April 2000

Landkreis Lüneburg  
Fietz  
Landrat